

Synopse zur 2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013

Lfd.Nr	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013
01	§2 (2) Für die Verwirklichung des Gebührentatbestandes ist es unerheblich, ob das Abwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann.	§2 (2) Für die Verwirklichung des Gebührentatbestandes ist es unerheblich, ob das Abwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
02	§ 3 (7) Die Schmutzwassergebühr beträgt a) für die Einleitung von Schmutzwasser 1,90 Euro/m ³ b) für die Einleitung von Schmutzwasser (gemäß Abs. 4) 0,72 Euro/m ³	§3 (7) Die Schmutzwassergebühr beträgt a) für die Einleitung von Schmutzwasser 1,99 EUR/m ³ b) für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß Abs. 4 0,78 EUR/m ³
03	§4 (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr 0,76 Euro/m ²	§4 (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr 0,68 EUR/m ² .
04	§5 (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt: a) für Abwasser aus einer Abwassersammelgrube 27,14 Euro/m ³	§5 (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt: a) für Abwasser aus einer Abwassersammelgrube 14,53 EUR/m ³

Synopse zur 2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013

	b) für Schlamm aus einer Grundstückskläranlage 36,53 Euro/m ³	b) für Schlamm aus einer Grundstückskläranlage 25,30 EUR/m ³
05	<p>§11</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, folgende Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen (insbesondere der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung –VwKostSEF- in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.</p> <p>a) Erteilung der Genehmigung über die Errichtung und die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungsgenehmigung): 124,00 Euro</p> <p>b) für zusätzliche, über a) hinausgehende Aufwendungen für die Genehmigungsprüfung, besondere Aufwendungen wie Nachforderungen, Beratungen u.a., Bearbeitung von Änderungsnachträgen im Genehmigungsverfahren, Verlängerungen der Gültigkeit von Entwässerungsgenehmigungen u.ä. je angefangene halbe Stunde: 36,50 Euro</p> <p>c) Abnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen je angefangene halbe Stunde: 32,00 Euro</p>	<p>§11</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, folgende Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen (insbesondere der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung – VwKostSEF – in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.</p> <p>a) Erteilung der Genehmigung über die Errichtung und die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungsgenehmigung): 137,00 EUR</p> <p>b) für zusätzliche, über a) hinausgehende Aufwendungen für die Genehmigungsprüfung, besondere Aufwendungen wie Nachforderungen, Beratungen u. a., Bearbeitung von Änderungsnachträgen im Genehmigungsverfahren, Verlängerung der Gültigkeit von Entwässerungsgenehmigungen u. ä. je angefangene halbe Stunde 38,50 EUR</p> <p>c) Abnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen je angefangene halbe Stunde 31,50 EUR</p>

Synopse zur 2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013

	<p>d) Abnahme/Beratung für absetzbare Mengen laut § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung je angefangene halbe Meisterstunde: 32,00Euro</p> <p>e) Für durch den Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobungen und Untersuchungen je angefangene halbe Meisterstunde: 32,00 Euro je angefangene halbe Ingenieurstunde 38,50 Euro</p> <p>f) Erteilung von Erschließungsauskünften: 36,50 Euro</p> <p>g) Genehmigung/Abnahme/Beratung für befristete Einleitungen je angefangene halbe Meisterstunde: 32,00 Euro je angefangene halbe Ingenieurstunde: 38,50 Euro</p>	<p>d) Abnahme/Beratung für absetzbare Mengen laut § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung je angefangene halbe Meisterstunde: 31,50 EUR je angefangene halbe Ingenieurstunde: 38,50 EUR</p> <p>e) Für durch den Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobungen und Untersuchungen je angefangene halbe Meisterstunde: 31,50 EUR je angefangene halbe Ingenieurstunde: 38,50 EUR</p> <p>f) Erteilung von Erschließungsauskünften: 38,50 EUR</p> <p>g) Genehmigung/Abnahme/Beratung für befristete Einleitungen je angefangene halbe Meisterstunde: 31,50 EUR je angefangene halbe Ingenieurstunde: 38,50 EUR</p>
06	<p>§12</p> <p>Inkrafttreten: Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p>§ 12</p> <p>Inkrafttreten: Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt vom 25.08.2009 (Beschluss-Nr. 1091/09) mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.</p>